

# Der Ungedeihlichkeitsparagraf in kirchenamtlicher Anwendung

## Ein Zwischenruf

### Stationen eines Kesseltreibens

Ein Kirchenvorstand kündigt dem in der Kirchengemeinde und im Ort sehr beliebten Chorleiter eines Pop und Gospelchores nach jahrelangen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit und mehreren Abmahnungen. Daraufhin beginnt eine konzertierte Aktion und Jagd auf die beiden Pfarrer, die man für die eigentlichen Verantwortlichen hält. Auch die Tageszeitungen, die kirchliche Presse (UK Lippe evangelisch), Radio Lippe und das Fernsehen (WDR) beteiligen sich an dieser Kampagne, wie übrigens auch viele Katholiken und Nichtchristen aus dem Ort und seiner Umgebung. Viele Gemeindeglieder wollen die Gründe für die Kündigung, die sie nicht verstehen können, wissen. Aber die Pfarrer dürfen sich nicht verteidigen, sind sie doch durch Gerichtsbeschluss zu strengstem Stillschweigen über die Hintergründe der Entlassung verpflichtet worden – bei Androhung einer hohen fünfstelligen Konventionalstrafe, wenn sie etwas verlauten lassen. Ihr Schweigen wird als mangelnde Seelsorge gegenüber beunruhigten und fragenden Gemeindegliedern ausgelegt und heizt die Stimmung im Ort weiter an. Ursprünglich hatte die Kirchenleitung sehr zur Kündigung geraten (»sie hätte schon viel eher passieren müssen!«) und Beistand gegenüber den zu erwartenden Anfeindungen versprochen. Aber die Kirchenleitung schweigt und gibt keine Rückendeckung. Um die umlaufenden Gerüchte und Verleumdungen klären zu lassen, erbittet der Kirchenvorstand eine Sondervisitation der Landeskirche. Es kommt gleich am ersten Tag zu tumultuarischen Szenen. Ungefähr 70 Chormitglieder besetzen alle eingeräumten Zeiten, in denen Gemeindeglieder mit den Visitatoren geheim sprechen können und bringen ihre Beschuldigungen den Visitatoren zu Gehör. Doch trotz aller Kritik, die die Pfarrer vernichten soll, kommt das Visitatoren-Team zu dem Ergebnis, dass die Vorwürfe gegen die Amtsführung der Pfarrer und des Kirchenvorstandes nicht haltbar seien.

Ruhe gibt es trotzdem nicht. Denn nun nahen die Kirchenvorstandswahlen, für die sich die inzwischen mit vielfachen Protestdemonstrationen und Zeitungskampagnen in die Öffentlichkeit getretene Opposition organisiert. Das Ziel: die beiden Pfarrer aus der Gemeinde zu vertreiben und – wenn möglich – den

Chorleiter wieder einzustellen. Doch den nicht informierten Gemeindegliedern wird »vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Pfarrern« versprochen. Der gut organisierte Wahlkampf gelingt. Die Protestgruppe erringt eine knappe Mehrheit im Kirchenvorstand, die aber ausreicht, grundlegende Beschlüsse zu fassen. Und diese folgen bald.

Obwohl der Pfarrer, der am Ende zur hauptsächlichen Zielscheibe der neuen Kirchenvorstandsmehrheit werden soll<sup>1</sup>, für acht Monate krank und der Gemeinde fern ist, beschließt die neue Mehrheit bereits nach sechzehn Monaten ihrer Amtszeit<sup>2</sup>, dass sie kein Vertrauen zu diesem Pfarrer habe und daher den Antrag auf seine Abberufung durch die Kirchenleitung stellen müsse. Der Antrag wird gestellt und das Landeskirchenamt reagiert sofort. Ohne Angabe von Gründen<sup>3</sup>, was wiederum zu weiteren bösen Ver-

**Jeder Pfarrer der Bekennenden Kirche hätte mit Leichtigkeit aus seinem Pfarramt entfernt werden können, wenn es im »Dritten Reich« schon ein so »schönes« und bequemes Gesetz gegeben hätte.**

dächtigungen führt, wird der Pfarrer, der 25 Jahre lang die Gemeinde aufgebaut und sich Achtung und Anerkennung in ihr verdient hat, beurlaubt. Zwar versuchen die Kirchenvorstandsminderheit, der große Kreis der Gemeindemitarbeiter und sehr viele Glieder der Kerngemeinde, sich für ihren Pfarrer bei der Kirchenleitung einzusetzen. Doch umsonst. Die Kirchenleitung hat sich auf die Seite der neuen Kirchenvorstandsmehrheit gestellt und glaubt deren Behauptungen. Sie betreibt unbeirrt das Verfahren weiter mit dem Ziel der Abberufung und Versetzung in den Wartestand wegen »ungedeihlichen Wirkens«.

Dies ist die kurze Skizzierung<sup>4</sup> eines Gemeindegliedekonfliktes in der Lippischen Landeskirche, der sich inzwischen zu einer Tragödie entwickelt hat. Er zeigt – und deshalb ist dieser Konflikt auch über die lippischen Grenzen hinaus der Beachtung wert – in welchen Zusammenhängen der Paragraph von der Abberufungsmöglichkeit eines Pfarrers infolge

behaupteten »ungedeihlichen Wirkens« heute angewandt wird oder – vorsichtiger gesagt – angewandt werden kann.

### »Ungedeihliches Wirken«?

Auch im Pfarrerdienstgesetz der Lippischen Landeskirche gibt es diesen Passus: »(1) Ein Pfarrer kann durch den Landeskirchenrat nach Anhörung des Kirchenvorstandes im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, ... c) wenn ein gedeihliches Wirken in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr möglich ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht, ...« (§52 (1) c)

Dieser Paragraph war – wie auch in allen anderen Landeskirchen – sicher einmal dazu gedacht, dass eine Kirchenleitung in völlig zerrütteten Gemeindeverhältnissen ordnend eingreifen und für Beruhigung sorgen kann, auch ohne die Schuldfrage zu klären. Und so könnte dieses Gesetz auch heute noch einen Sinn haben. Doch man kann es eben auch anders benutzen. Nur nach dem Buchstaben und rein positivistisch ausgelegt, wird dieser Paragraph zu einem Willkürinstrument, das auf sehr einfache Weise Pfarrer oder Pfarrerrinnen aus ihren Ämtern katapultiert. Nach Entstehung und Inhalt eines Konfliktes muss nun nicht mehr gefragt, der Wahrheitsgehalt der Anschuldigungen nicht untersucht werden. Absicht und Ziel der Ankläger dürfen im Dunklen bleiben, und selbst ihre Zahl, die Größe oder Kleinheit der Gruppe, die den Pfarrer aus seinem Dienst entfernen will, ist unerheblich. Am Ende gilt: Wer sich am lautesten bemerkbar macht und das Ohr der Kirchenleitung erreicht, bekommt seinen Willen. Selbst die Solidaritätserklärungen derer, die hinter ihrem Pfarrer stehen, können – mögen sie noch so zahlreich sein – zum Beweis des Gegenteils umfunktioniert werden. Beweisen sie doch, dass der besprochene Pfarrer im Blickpunkt steht, Feinde hat und also »ungedeihlich« wirkt.

Was aber bedeutet diese Entwicklung für das Pfarramt? Wer kann da noch ohne Menschenscheu predigen und Gemeinde bauen? Müssen nicht Pfarrer und Pfarrerrinnen heute und in Zukunft jeden Konflikt scheuen, allen nach dem Munde reden, jedem Mitarbeiter zu Willen sein, sofern dieser eine große Anhängerschaft hat – wollen sie nicht ihren guten Ruf, ihr Amt, ihre Existenz riskieren? Jeder Pfarrer der Bekennenden Kirche hätte mit Leichtigkeit aus seinem Pfarramt entfernt werden können, wenn es damals im Dritten Reich schon ein so »schönes« und bequemes Gesetz gegeben hätte. Denn Konflikte gab es, wo Pfarrer dem Evangelium treu bleiben wollten, allenthalben.

## Stärkung des Pfarramts

Nun hört man, dass ein Überarbeitungsprozess des Pfarrdienstgesetzes in der EKD ange laufen ist, um die Regelungen der einzelnen Landeskirchen einander anzugleichen. Doch in welche Richtung wird diese Überarbeitung gehen? Führt sie zur weiteren Schwächung des pfarramtlichen Dienstes? Wie schnell sich militante Gruppen, die sehr spezielle Ziele verfolgen, in Kirchenvorstandswahlen durchsetzen und plötzlich die Macht in Händen halten, haben die Kirchenvorstandswahlen im Sommer 1933 ein für allemal bewiesen, als die Deutschen Christen nach einem groß angelegten Propagandafeldzug die Mehrheit in Presbyterien und Kirchenparlamenten der meisten Landeskirchen errangen. In einer Zeit wie der unsrigen, in der immer rücksichtslosere und brutālere Methoden um sich greifen, um missliebige Personen zu schädigen und eigene Interessen durchzusetzen<sup>5</sup>, sollte daher das Pfarramt gestärkt und die Abberufungsmöglichkeit eines Pfarrers durch strengere Kontrollmechanismen erschwert werden.

In dem hier angedeuteten Fall ist der betroffene Pfarrer am 15. April d.J. durch Beschluss des Lippischen Landeskirchenrats aus seinem Amt abberufen und in den Wartestand versetzt worden. Dies geschah, obwohl das lippische Pfarrerdienstgesetz auch noch diesen Zusatz verfügt: »(4) Die Feststellung, daß ein gedeihliches Wirken in der Gemeinde nicht mehr gegeben ist, ist nach übereinstimmendem Urteil des Klassenvorstandes und des Landeskirchenamtes zu treffen.« Der zuständige Klassenvorstand (Vorstand der Superintendatur) hatte der Feststellung des ungedeihlichen Wirkens *nicht* zugestimmt. Trotzdem ist die Abberufung verordnet worden – im Vorgriff auf das zu erwartende EKD-Recht?

Eben aus diesem Grund muss der hier geschilderte Fall öffentlich werden. Er ist ein

Warnsignal und möge alle wach machen, die in Kirchenparlamenten und Ausschüssen über den Entwurf des »Pfarrdienstgesetzes der EKD« beraten. Und nicht nur sie! Eine Abberufung auf Grund des Artikels von der »Ungedeihlichkeit« des Wirkens oder – wie man jetzt etwas moderner sagt – auf Grund einer »nachhaltigen Störung in der Wahrnehmung des Dienstes« kann von nun an jeden und jede treffen.<sup>6</sup> Auch wer heute noch meint, in einem guten Verhältnis zu »seinem« oder »ihrem« Kirchenvorstand zu stehen, mag über Nacht auf völlig neue Verhältnisse stoßen. Und dann gibt es – falls nicht ein weiteres Gremium eingeschaltet ist, das unabhängig von Kirchenvorstand und Kirchenleitung die Konflikte so untersucht, dass wirklich *alle* Gehör finden und der *Wahrheitsgehalt* der Aussagen überprüft wird – für die Betroffenen kein Halten mehr. Nur ein langwieriger und teurer Prozess kann ihnen – vielleicht – noch zu ihrem Recht verhelfen.<sup>7</sup>

► *Gisela Kittel*

## Anmerkungen:

- 1 Der andere Pfarrer hat inzwischen aufgegeben und selbst um seine Versetzung in den Wartestand gebeten.
- 2 Es ist erst die zweite Woche, in der eine zur Schlichtung des Konfliktes angelaufene Supervision begonnen hat.
- 3 Erst sieben Wochen nach Verkündung der Beurlaubung, die in allen örtlichen Zeitungen groß vermeldet wurde, reichte das Landeskirchenamt als kleine Zeitungsnote hinterher, dass beim Abberufungsverfahren gegen den betreffenden Pfarrer »Amtspflichtverletzungen keinerlei Rolle« spielen.
- 4 Der hier nur angedeutete Konflikt wird in einer zukünftigen Dokumentation anhand gesammelter Quellen ausführlich dargestellt werden.
- 5 Die Akteure im beschriebenen Konflikt haben

die Bilder ihrer Demonstrationen in und um die Ortskirche herum – auch ihre Kinder hatten sie mitgenommen und mit Plakaten behängt – ins Internet gestellt, um die Gemeindepfarrer öffentlich zu diskriminieren. Doch diese Bilder, die in der zukünftigen Dokumentation zu sehen sein werden, diskriminieren nicht die Pfarrer, sondern entlarven diejenigen, die die Demonstrationen arrangierten und die Bilder aufnahmen. Der sie ins Netz gestellt hat, gehört jetzt zu den neu avancierten Kirchenältesten.

6 Vgl. im EKD-Entwurf §78 (2): »Eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes liegt insbesondere vor, wenn die Erfüllung der dienstlichen oder gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist, weil das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbedeutenden Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder (!) weil das Vertrauensverhältnis zwischen dem Pfarrer und dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass das Vertretungsorgan rechtsmissbräuchlich handelt.« – Es genügt also, wenn ein Kirchenvorstand behauptet, dass sein Vertrauensverhältnis zum Pfarrer zerstört sei, auch wenn er es genau darauf angelegt hatte!

7 In dem hier beschriebenen Fall hat das Kirchliche Verwaltungsgericht Ende April einen Vergleich vorgeschlagen dergestalt, dass der betroffene Pfarrer sein Amt »ruhen« lässt bis zu einer »gütlichen Einigung«, die aber nicht zu lange hinausgezögert werden darf. Zu dieser Wendung konnte es kommen, weil – wie oben beschrieben – das bisher noch gültige lippische Pfarrerdienstgesetz die Zustimmung des Klassenvorstands bei einer Abberufung wegen »Ungedeihlichkeit« verlangt und dieses Gremium seine Zustimmung nicht gegeben hatte. Nach dem im Entwurf vorliegenden EKD-Pfarrdienstgesetz hingegen, das künftig für alle Landeskirchen gelten soll, wäre ein solcher Vergleich nicht mehr möglich. Die Landeskirche könnte – und würde wahrscheinlich – auf ihrem Abberufungsbeschluss bestehen.